

Schriftlicher Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die ordentliche Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA zu Punkt 8 der Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 8 lit. b) sieht die Schaffung eines bedingten Kapitals und die Möglichkeit zur Ausgabe von Bezugsrechten an die Geschäftsführung und an Führungskräfte der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen im In- und Ausland vor, die zum Bezug von Inhaber-Stammaktien der Gesellschaft berechtigen sollen (Aktienoptionsprogramm 2013).

Die Beteiligung von Geschäftsführung und Führungskräften an den wirtschaftlichen Risiken und Chancen des Unternehmens durch die Gewährung von Bezugsrechten gehört zu den wesentlichen Bestandteilen eines international wettbewerbsfähigen Vergütungssystems. Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft beruht nicht zuletzt auf deren Fähigkeit, weltweit Fach- und Führungskräfte anzuwerben und diese auch langfristig an das Unternehmen zu binden.

Derzeit existieren bei der Gesellschaft zwei durch bedingtes Kapital abgesicherte Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, aus denen keine weiteren Bezugsrechte mehr ausgegeben werden können; ein weiteres bedingtes Kapital, für das keine Ausübungsrechte mehr bestehen, soll nach dem Vorschlag der Verwaltung unter Tagesordnungspunkt 8 lit. a) aufgehoben werden.

Mit dem Vorschlag zum Aktienoptionsprogramm 2013 knüpft die Gesellschaft an ihre erfolgreichen Mitarbeiterbeteiligungsprogramme der Vergangenheit an. Sie soll so in die Lage versetzt werden, auch weiterhin eine gegenüber den internationalen Wettbewerbern konkurrenzfähige Vergütungsstruktur für die Geschäftsführungen und die Führungskräfte des Konzerns anzubieten.

Die maßgeblichen Eckpunkte des Beschlussvorschlags lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Neben der Geschäftsführung der Gesellschaft, das heißt dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin Fresenius Management SE, und den Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sollen auch Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen Bezugsrechte erhalten. Ausdrücklich ausgenommen sind die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und der verbundenen Unternehmen, die nur über die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA mit der Gesellschaft verbunden sind; für diese sind auf der Ebene der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA eigene aktienbasierte Vergütungsprogramme eingerichtet worden.

In der vorgeschlagenen Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden 8.400.000 Bezugsrechte spiegelt sich die Erfahrung wider, welche die Gesellschaft in den vergangenen Jahren bei den aktienbasierten Vergütungsprogrammen gewinnen konnte. So sollen der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zu 1.600.000 Bezugsrechte, die Geschäftsführungen und Führungskräfte der in- und ausländischen verbundenen Unternehmen bis zu 4.400.000 Bezugsrechte erhalten; auf die Führungskräfte der Gesellschaft sowie diejenigen in- und ausländischer verbundener Unternehmen entfallen die restlichen 2.400.000 Bezugsrechte. Während für die Verteilung der Bezugsrechte an die Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie an Mitarbeiter der Gesellschaft und an Mitarbeiter verbundener Unternehmen die persönlich haftende Gesellschafterin zuständig ist, soll hinsichtlich der Verteilung an den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin deren Aufsichtsrat entscheiden.

Die Gewährung der insgesamt zur Verfügung stehenden 8.400.000 Bezugsrechte soll in fünf jährlichen Tranchen jeweils zum letzten Montag im Juli bzw. zum ersten Montag im Dezember erfolgen. Zur Bedienung der Ansprüche aus den Bezugsrechten wird vorgeschlagen, Aktien aus bedingtem Kapital zu verwenden. Alternativ können auch eigene Aktien verwendet werden, die zuvor aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses erworben worden sind, wie er von der ordentlichen Hauptversammlung 2012 unter Tagesordnungspunkt 10 gefasst worden ist. Durch die Wahlmöglichkeit, anstelle von bedingtem Kapital auch eigene Aktien zu gewähren, kann die Gesellschaft bei der Bedienung der Bezugsrechte unter Berücksichtigung von Kapitalmarktgesichtspunkten und steuerlichen Erwägungen die sinnvollste Form der Bedienung der Bezugsrechte wählen. Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2013 können jedoch insgesamt nicht mehr als 8.400.000 Bezugsrechte ausgegeben werden, so dass sich bei etwaiger Verwendung eigener Aktien die Zahl der aus dem bedingten Kapital zu schaffenden Aktien entsprechend verringert.

Um den Anreiz zur längerfristigen Steigerung des Unternehmenswerts im Interesse aller Aktionäre zu unterstreichen, sieht der Vorschlag Wartezeiten für die Ausübung vor. Die Bezugsrechte können jeweils erst nach Ablauf von vier Jahren nach ihrer Ausgabe ausgeübt werden. Im Interesse der Aktionäre an einer nachhaltigen Wertsteigerung der Gesellschaft kann eine Ausübung nur erfolgen, wenn innerhalb der Wartefrist ein anspruchsvolles Erfolgsziel erreicht wird. Gelingt das für einen Vergleichszeitraum nicht, verfallen die jeweils betroffenen Bezugsrechte im anteiligen Umfang.

Als Erfolgsziel schlägt die Verwaltung vor, dass innerhalb der Wartezeit entweder das bereinigte Konzernergebnis der Gesellschaft (Ergebnis, das auf die Anteilseigner der Gesellschaft entfällt) währungsbereinigt um mindestens acht Prozent pro Jahr im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr gestiegen sein muss oder, sollte dies nicht der Fall sein, die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (*Compounded Annual Growth Rate*) des bereinigten Konzernergebnisses der Gesellschaft in den vier Jahren der Wartezeit währungsbereinigt mindestens acht Prozent betragen muss. Für die Frage der Ausübbarkeit sind bei jeder Bezugsrechtsgewährung damit grundsätzlich vier Vergleichszeiträume maßgeblich.

Sollte hinsichtlich eines oder mehrerer der vier Vergleichszeiträume innerhalb der Wartezeit das bereinigte Konzernergebnis währungsbereinigt nicht um mindestens acht Prozent pro Jahr im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr gestiegen sein und sollte die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate des bereinigten Konzernergebnisses in den vier Jahren der Wartezeit währungsbereinigt nicht mindestens acht Prozent betragen, verfallen die jeweils ausgegebenen Bezugsrechte in dem anteiligen Umfang, wie das Erfolgsziel innerhalb der Wartezeit nicht erreicht worden ist, d.h. um ein Viertel, um zwei Viertel, um drei Viertel oder vollständig.

Bei der Festlegung des auf ein dauerhaftes Wachstum des bereinigten Konzernergebnisses ausgerichteten Erfolgsziels wurde insbesondere darauf geachtet, einmalige Effekte aus der Berechnung herauszunehmen. Dadurch soll verhindert werden, dass das Erfolgsziel nur deshalb erreicht oder nicht erreicht wird, weil die Gesellschaft außergewöhnliche Umstände in ihrem Konzernabschluss berücksichtigen muss, welche die Berechtigten des Aktienoptionsprogramms 2013 durch ihre Leistungen nicht oder nur begrenzt beeinflussen können. Aus demselben Grund wird vorgeschlagen, dass Währungsumrechnungseffekte nicht zu Lasten der Berechtigten gehen sollen. Das Erfolgsziel soll daher jeweils dann erreicht sein, wenn das für seine Ermittlung maßgebliche Konzernergebnis währungsbereinigt um mindestens acht Prozent pro Jahr gestiegen ist bzw. die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate währungsbereinigt mindestens acht Prozent beträgt.

Sind die beschriebenen Bedingungen der Ausübung erfüllt und steht der Berechtigte des Aktienoptionsprogramms 2013 zum Zeitpunkt der Ausübung noch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis, sollen die Bezugsrechte jederzeit mit Ausnahme bestimmter Ausübungssperrfristen bis zu vier Jahre im Anschluss an den Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden können. Mit den im Beschlussvorschlag aufgeführten Sperrfristen werden unter anderem Zeiträume für die Ausübung ausgenommen, in denen die Bezugsberechtigten typischerweise über Insiderinformationen verfügen können und damit auch aus kapitalmarktrechtlichen Gründen einem Ausübungsverbot unterliegen. Daneben kann die Verwaltung in begründeten Ausnahmefällen weitere Sperrfristen einführen. Dies kann beispielsweise dann geboten sein, wenn die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (etwa wertpapierhandelsrechtliche Vorgaben oder aktienrechtliche Erfordernisse) sonst nicht in der gebotenen Form gewährleistet werden könnte.

Schließlich sieht der Beschlussvorschlag vor, dass, soweit der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin betroffen ist, deren Aufsichtsrat und im Übrigen die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt wird, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Bezugsrechte, für deren inhaltliche Ausgestaltung und für die Bedienung mit Aktien festzulegen. Hierzu zählen neben Regelungen zum Sonderfall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Anstellungsverhältnis auch Bestimmungen, die für außergewöhnliche Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit für Erträge aus der Ausübung von Bezugsrechten vorsehen, sowie weitere Verfahrensregelungen.

Bad Homburg v.d.H., im April 2013

Fresenius SE & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin Fresenius Management SE Der Vorstand